



Fälligkeitsrate Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben

Am 15.05.2016 war die II. Vierteljahresrate 2016 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlag – der beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen. Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach beigetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de/sepa abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Schwabach, 12.01.2016

Spahic
Stadtkämmerer

Neue Preise der Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas der Stadtwerke Schwabach ab dem 1. Juli 2016

	netto		brutto	
	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €
Grundversorgungstarif 1* und BASIS S (günstig bis ca. 5.000 kWh/a)	7,06	31,60	8,40	37,60
Grundversorgungstarif 2* und BASIS M (günstig ab ca. 5.000 kWh/a)	4,64	152,60	5,52	181,59
Grundversorgungstarif 3* und BASIS L (günstig ab ca. 50.000 kWh/a)	4,56	192,60	5,43	229,19

* Allgemeiner Preis im Rahmen der Grundversorgung

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet immer die günstigste Preisregelung des Grundversorgungstarifs bzw. des Tarifs ERDGAS BASIS ab.

Neue Preise für das Erdgasprodukt ERDGAS optima und ERDGAS optima kombi ab 1. Juli 2016 der Stadtwerke Schwabach GmbH

	netto		brutto	
	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €
ERDGAS optima S / optima kombi S (günstig bis ca. 5.000 kWh/a)	6,86	31,60	8,16	37,60
ERDGAS optima M / optima kombi M (günstig ab ca. 5.000 kWh/a)	4,44	152,60	5,28	181,59
ERDGAS optima L / optima kombi L (günstig ab ca. 50.000 kWh/a)	4,36	192,60	5,19	229,19

Kombi-Bonus:

Wenn bei der gleichen Lieferanschrift die Stromlieferung durch die Stadtwerke-Schwabach erfolgt.

jährlicher Kombi-Bonus	netto pro Jahr in €	brutto pro Jahr in €
ERDGAS optima kombi S:	6,00	7,14
ERDGAS optima kombi M:	33,00	39,27
ERDGAS optima kombi L:	78,00	92,82

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet immer die günstigste Preisregelung des innerhalb des Produktes ERDGAS optima und ERDGAS optima kombi ab.

Fortsetzung siehe Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Die Bruttopreise enthalten die Energielieferung, die Erdgassteuer, die Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebs und der Messung sowie die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Im Energiepreis sind 0,55 ct/kWh Erdgas-/Energiesteuer und 0,03 ct/kWh Konzessionsabgabe enthalten. Die Höhe der Energiesteuer ergibt sich aus dem § 2 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG). Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt, das an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen entrichtet wird. Die neuen Preisblätter können innerhalb der Geschäftszeiten im Kundenzentrum und im Internet unter www.stadtwerke-schwabach.de bezogen werden.

Öffnungszeiten unseres Kundenzentrums:

- Montag bis Mittwoch von 7:00 bis 16:30 Uhr
- Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr
- Freitag von 7:00 bis 14:00 Uhr

Schwabach, 11.05.2016

Winfried Klinger
Geschäftsführer Stadtwerke Schwabach GmbH

Kirchweih Penzendorf 2016

Von 27. Mai bis 30. Mai findet im Stadtteil Penzendorf, auf dem alten Schulsportplatz (Rennweg), die diesjährige Kirchweih statt.

Für die Kirchweih gelten folgende Betriebszeiten:

	<u>Schausteller:</u>	<u>Festzeltbetrieb:</u>
Freitag, 05.06.2015	14:00 - 22:00 Uhr	17:00 – 01:00 Uhr
Samstag, 06.06.2015	13:00 - 22:00 Uhr	13:00 – 01:00 Uhr
Sonntag, 07.06.2015	10:30 - 22:00 Uhr	09:00 – 24:00 Uhr
Montag, 08.06.2015	15:00 - 22:00 Uhr	15:00 – 24:00 Uhr

Lautsprecher dürfen auf dem Festplatz nur so betrieben werden, dass vor den Fenstern der nächstgelegenen Wohnungen während der Tageszeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) ein Immissionsgrenzwert von 70 Dezibel (A), und während des Nachtbetriebes (ab 22:00 Uhr) ein Grenzwert von 55 Dezibel (A) eingehalten wird.

Schwabach, 13.05.2016

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Sperrung der Friedrich-Ebert-Straße

Die Friedrich-Ebert-Straße wird zwischen Lindenstraße und Theodor-Heuss-Straße auf Höhe der Querungshilfe von 23.05.2016 bis voraussichtlich 25.05.2016 wegen Kabelarbeiten für den Verkehr gesperrt. Der Verkehr von der Friedrich-Ebert-Straße in die Lindenstraße ist weiterhin möglich. Für die Dauer der Sperrung wird der Verkehr in Fahrtrichtung Nördlinger Straße über die Lindenstraße und Hindenburgstraße umgeleitet.

Aufgrund dieser Sperrung ergeben sich Umleitungen im Linienverkehr des Stadtverkehrs und der OVF, Frankenbus. Nähere Informationen erhalten Sie an den Bushaltestellen, unter Tel. 09122 936-450 oder stadtverkehr@stadtwerke-schwabach.de bzw. www.ovf.de.

Schwabach, 13.05.16

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Sperrung der Stadtparkstraße

Die Stadtparkstraße wird aufgrund der Einbringung einer Lüftungsanlage in das Postgebäude auf Höhe der Hausnummer 2 am 30.05.2016 und 31.05.2016 für den Durchgangsverkehr gesperrt. Die Zufahrt zum Postparkplatz ist möglich. Für die Dauer der Sperrung wird die Einbahnstraßenregelung der Stadtparkstraße zwischen Ludwigstraße und Eisentrautstraße aufgehoben. Der Anliegerverkehr ist bis zur Arbeitsstelle möglich.

Schwabach, 04.05.2016

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Sperrung der Krottenbacher Straße

Die Krottenbacher Straße wird aufgrund der Auswechslung eines Hausanschlusses auf Höhe der Hausnummer 5 vom 01.06.2016 bis voraussichtlich 03.06.2016 für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich. Die Umleitung nach Schwabach erfolgt über Krottenbacher Straße – Mühlhofer Hauptstraße.

Schwabach, 18.05.2016

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Sperrung der Straße „Am Falbenholzweg“

Die Straße „Am Falbenholzweg“ wird aufgrund einer Asphaltdeckenerneuerung zwischen den Hausnummern 5 und 6 (Bon Prix bis Waschbär) vom 30.05.2016 bis voraussichtlich 03.06.2016 für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich. Die Umleitung erfolgt über Berliner Straße – Rother Straße.

Schwabach, 11.05.2016

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Nutzungsänderung von Kellerräumen in Wohnräume und bauliche Änderungen des Mehrfamilienwohnhauses (Gabe im Treppenhaus, Ertüchtigung Brandschutz) auf dem Anwesen Forsthofer Str. 5, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1207/2 durch Frau / Herrn Manuela Henschke und Martin Henschke, Roter Weg 7, 38875 Elbingerode / Harz

Frau / Herrn Manuela Henschke und Martin Henschke, Roter Weg 7, 38875 Elbingerode / Harz hat bei der Stadt Schwabach einen Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt:

Nutzungsänderung von Kellerräumen in Wohnräume und bauliche Änderungen des Mehrfamilienwohnhauses (Gabe im Treppenhaus, Ertüchtigung Brandschutz) auf dem Anwesen Forsthofer Str. 5, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1207/2

1. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
2. Mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

3. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammelentsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122 860-541 zur Einsichtnahme an.
4. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Schwabach, 13.05.2016

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Vollzug des Tiergesundheitsrechts und der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung der Behandlung gegen die Varroatose

Die Stadt Schwabach hat folgende

Allgemeinverfügung

erlassen:

1. Zum Schutz gegen die Varroatose wird die Behandlung sämtlicher Bienenvölker in der Stadt Schwabach mit zugelassenen Mitteln angeordnet.

Zur Ermöglichung von Resistenzzuchten können auf Antrag Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsgebot erteilt werden.

2. Die unter 1. angeordneten Maßnahmen werden auf das Behandlungsjahr 2016 befristet.
3. Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis: Diese Anordnung ist gemäß § 37 Nr. 2 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar.

Gründe:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Schwabach zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung. Danach kann die Stadt Schwabach als zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem bestimmten Gebiet innerhalb einer bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind. Die Bienenkrankheit Varroatose ist mittlerweile nahezu weltweit verbreitet und zur tödlichen Bedrohung unbehandelter Bienenvölker geworden. Die Ursache der Varroatose ist eine körpersaftsaugende Milbe (*Varroa destructor*), die aus Südostasien eingeschleppt wurde. Sie schmarotzt sowohl an den erwachsenen Bienen, besonders aber an der verdeckelten Brut. Zum Schutz der Bienenvölker vor dem Aussterben ist eine entsprechende Behandlung gegen die Varroamilben unumgänglich. Es ist nachgewiesen, dass sämtliche Bienenvölker von der Varroamilbe befallen sind. Auch fachgerechte Behandlung führt zu keiner Milbenfreiheit.

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Dies wurde dem StMUGV von der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Fachzentrum Bienen bestätigt. Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose kommt. Die Anordnung ist daher zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich und verhältnismäßig. Auf Grund dieser epidemiologischen Situation ist es auch notwendig, die Anordnung auf das Landkreisgebiet zu erstrecken.

Die Kostenfreiheit dieser Anordnung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Schwabach, 19.05.2016

Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfungsdurchführungs-VO; hier: Genehmigung zur vorbeugenden Impfung von empfänglichen Tieren gegen die Blauzungenkrankheit (BT) nach EG-Blauzungenbekämpfungsdurchführungs-Verordnung

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Die Genehmigung zur vorbeugenden Impfung empfänglicher Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen) gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 und Serotyp 8 in der Stadt Schwabach wird erteilt.
- II. Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
 1. Der Tierhalter hat einen Tierarzt seiner Wahl mit der Impfung zu beauftragen.
 2. Die Impfung darf nur mit zugelassenen inaktivierten Impfstoffen durchgeführt werden.
 3. Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Tierarzt hat die Impfung innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung in die HI-Tier-Datenbank einzutragen. Bei Rindern muss die Eintragung für jedes Tier individuell erfolgen.
 4. Die Impfungen sind entsprechend den Angaben des Impfstoffherstellers durchzuführen.
- III. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Hinweis zur Erfassung und Dokumentation der erfolgten Impfungen:

Zur korrekten Erfassung der Impfdaten in HI-Tier werden vom LGL Bayern Eingabeanleitungen für Tierärzte und für Landwirte auf der Homepage (<https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/index.htm>) zur Verfügung gestellt.

Gründe

I.

Das Friedrich-Loeffler-Institut in 17493 Greifswald - Insel Riems hat eine Risikobewertung zur Gefahr der Einschleppung der Blauzungenkrankheit nach Deutschland erstellt (Stand: Nov. 2015). Diese qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit bezieht neben Entwicklungen bei der Ausbreitung vom Serotyp 4 die Ausbrüche durch Serotyp 8 in Frankreich ein.

Ausgangslage:

Das in Südosteuropa kursierende Virus der Blauzungenkrankheit (BT) vom Serotyp 4 (BTV-4) breitet sich mit im Vergleich zum Vorjahr verminderter Geschwindigkeit weiter in Richtung Norden aus. Seit September 2014 berichtet auch Ungarn über BT-Ausbrüche mit dem gleichen Virusstamm, der auch in Griechenland und Rumänien kursiert. Im November 2015 wurde erstmals seit 7 Jahren BT in Österreich festgestellt. Das Virus gehört ebenfalls dem Serotyp 4 an. Auch aus Slowenien wurde ein BT-Ausbruch in unmittelbarer Grenznähe zu Österreich gemeldet. Die 150 km-Restriktionszonen reichen derzeit (30.11.2015) 80 km an die deutsche Grenze heran (vor einem Jahr betrug der Abstand noch 400 km). Darüber hinaus wurden insbesondere in Italien Infektionen mit BTV-4 festgestellt, jedoch handelt es sich nicht um den gleichen Virustyp wie auf dem Balkan.

Im September 2015 trat in der Mitte Frankreichs erstmals seit 2010 wieder BTV-8 auf und verbreitete sich über ein großes Gebiet. Bislang wurden 90 Ausbrüche gemeldet. Die Restriktionszonen reichen bis auf ca. 100 km an Deutschland heran (30.11.2015).

Ein Eintragsrisiko für BTV-4 und BTV-8 nach Deutschland besteht

- durch die Ausbreitung lebender, infizierter Vektoren mit dem Wind,
- durch die Einschleppung infizierter Vektoren durch den Handel und Verkehr und
- durch den Handel mit empfänglichen Tieren, Sperma, Embryos und Eizellen.

Risikoeinschätzung:

Auf Grund der schnellen Ausbreitung des Virus in Südosteuropa wird das Eintragsrisiko für die Ausbreitung durch lebende Vektoren in der kommenden Gnitzen-Saison als **wahrscheinlich bis hoch** eingeschätzt. Das Eintragsrisiko über den Handel wird aufgrund der innergemeinschaftlichen Verbringung von Tieren aus betroffenen Gebieten in der Hochrisikoperiode als **gering bis mäßig** eingeschätzt.

Bei der Expositionsabschätzung wird das Risiko für den Eintrag durch belebte Vektoren als hoch eingeschätzt, für alle anderen Einschleppungsmöglichkeiten als **gering**.

Die Konsequenzabschätzung ergibt ein **hohes** Risiko, da sowohl BTV-4 als auch BTV-8 auf eine ungeschützte Population treffen und zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen können. Bei den Handlungsoptionen besteht neben den gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen die Möglichkeit der Impfung.

Auf der Basis dieser Risikobewertung ist es angezeigt die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit für die Serotypen 4 und 8 zu genehmigen.

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

II.

Die Stadt Schwabach ist zum Erlass dieses Bescheides gem. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierG) vom 08.04.1974 (BayRS 7831-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 158), § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (Tierseuchen-Vollzugsverordnung – TierSVollzV) vom 23.02.2012 (BayRS 7831-1-2-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2015 (GVBl. S. 171) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) örtlich zuständig. Die Blauzungenkrankheit (BT) ist eine durch Insekten übertragene Viruserkrankung der Wiederkäuer. Sie ist eine Tierseuche im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474). Gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) i. d. F. der Bek. vom 30.06.2015) war in Deutschland die Impfung gegen die BT nur nach Ausbruch der BT mit einem inaktivierten Impfstoff gesetzlich möglich. Mit Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung durch Art. 5 Nr. 1 Buchst. a der Fünften Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057) wurde die Möglichkeit der Genehmigung von freiwilligen (vorbeugenden) Schutzimpfungen gegen BT geschaffen. Hiernach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zu erteilen. Nach §4 Abs. 2 EG-Blauzungenbekämpfungsdurchführungsverordnung hat der Tierhalter der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle jede Impfung mitzuteilen. Durch die Auflage durchgeführte Impfungen in die HI-Tier-Datenbank einzugeben wird diese rechtliche Anforderung konkretisiert. Die Eingabe der Impfungen in diese Datenbank erlaubt es der zuständigen Behörde (hier Veterinäramt) jederzeit und kurzfristig den Impfstatus der Betriebe und ggf. der Einzeltiere zu überprüfen. Dies ist insbesondere für die Erteilung von Genehmigungen für das innerstaatliche bzw. innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren aus Restriktionszonen in freie Gebiete notwendig. Die Genehmigung zur freiwilligen vorbeugenden Impfung gegen BT ergeht von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse. Kosten werden dafür gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) nicht erhoben. Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein öffentlich bekannt gemachter Verwaltungsakt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Hiervon abweichend wird gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG der auf die ortsübliche Bekanntmachung folgende Tag als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schwabach, 18.05.2016

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat